

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für
die Wahl des Rates der Stadt Aachen, der Bezirksvertretungen und
des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin sowie zur Wahl
des Städteregionstages der Städteregion Aachen am 13.09.2020

Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Rates der Stadt Aachen, der Bezirksvertretungen und des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin sowie zur Wahl des Städteregionstages (Kommunalwahl) wird in der Zeit

von Montag, dem 24.08.2020 bis Freitag, dem 28.08.2020

und zwar

Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 bis 15:00 Uhr*

Mittwoch 08:00 bis 18:00 Uhr*

Freitag 08:00 bis 13:00 Uhr*

für Wahlberechtigte in folgenden Dienststellen zur Einsichtnahme bereitgehalten:

<u>Für den Stadtbezirk</u>	<u>Ort der Einsichtnahme (Dienststelle)</u>
Aachen-Mitte	FB 01/Wahlen, Verwaltungsgebäude Blücherplatz 43, Zimmer 008 52068 Aachen
Aachen-Brand	Bezirksamt Aachen-Brand Paul-Küpper-Platz 1 52078 Aachen
Aachen-Eilendorf	Bezirksamt Aachen-Eilendorf Heinrich-Thomas-Platz 1 52080 Aachen
Aachen-Haaren	Bezirksamt Aachen-Haaren Alt-Haarener Str. 139 52080 Aachen
Aachen-Kornelimünster/Walheim	Bezirksamt Aachen-Kornelimünster/Walheim Schulberg 20 52076 Aachen
Aachen-Laurensberg	Bezirksamt Aachen-Laurensberg Rathausstr. 12 52072 Aachen
Aachen-Richterich	Bezirksamt Aachen-Richterich Roermonder Str. 559 52072 Aachen

*) abweichende Öffnungszeiten in den Bezirksämtern

Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der **Einsichtsfrist (24.08.2020 bis 28.08.2020)** bei den vorgenannten Dienststellen **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen

Wählen kann nur, wer in das **Wählerverzeichnis** eingetragen ist **oder** einen **Wahlschein** hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **23.08.2020** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer bis zum **23.08.2020** keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) er nachweist, dass er/sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat;
- b) sich seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis spätestens **11.09.2020, 18:00 Uhr** bei den vorgenannten Dienststellen beantragt werden. Im Falle einer nachweislich plötzlich aufgetretenen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den angegebenen Voraussetzungen den Antrag ebenfalls noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich, elektronisch oder bei Vorsprache mündlich beantragt werden; eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wer den Antrag für eine/n anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (**12.09.2020**) **12:00 Uhr** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirkes oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Der/die Wahlberechtigte erhält mit dem Wahlschein für die **Kommunalwahl** folgende Unterlagen:

1. einen amtlichen Stimmzettel **seines/ihres** Wahlbezirks für die Wahl des Rates,
2. einen amtlichen Stimmzettel **seines/ihres** Stadtbezirks für die Wahl der Bezirksvertretung,
3. einen amtlichen Stimmzettel zur Wahl des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin
4. einen amtlichen Stimmzettel **seines/ihres** Wahlbezirks für die Wahl des Städteregionstages
5. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
6. einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und
7. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n anderen ist nur dann möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch **Briefwahl** wählt,

- kennzeichnet persönlich **die** Stimmzettel, legt sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe von Ort und Tag,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Die Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. In Krankenhäusern, Alten-, Altenwohn-, Pflege- und Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten, Justizvollzugsanstalten sowie Klöstern und Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass diesen Erfordernissen entsprochen werden kann.

Wähler*innen, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen oder in den Stimmzettelumschlag zu legen und diesen zu verschließen, dürfen sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

Hat der/die Wähler*in die Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Aachen, den 12.08.2020

Philipp
Wahlleiter